Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/9 3Ob2329/96p, 3Ob66/97w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1997

Norm

ABGB §787
ABGB §788

Rechtssatz

Die Schenkungsabsicht (eine Qualifikation als Vorempfang) kann auch dadurch ausgeschlossen sein, daß mit der Übergabe eines Unternehmens jahrelange Arbeitsleistungen des Sohnes, die dieser deshalb erbracht hatte, weil der spätere Übergeber (sein Vater) erklärt hatte, er bekomme ohnedies alles, abgegolten sein sollten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2329/96p
  Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 2329/96p
- 3 Ob 66/97w
  Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 66/97w
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108045

Dokumentnummer

JJR_19970709_OGH0002_0030OB02329_96P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at